

Brandmeldeanlage alarmierte

Erkrath (NRW). Am Morgen um 07:52 h schlug die Brandmeldeanlage einer an der Ludenberger Straße in Alt-Erkrath produzierenden Firma in der Kreisleitstelle an. Nach der im Einsatzleitreechner hinterlegten Alarm- und Ausrückeordnung rückte die hauptamtliche Wache mit einem Einsatzleitwagen, einem Hilfeleistungslöschfahrzeug, der Drehleiter mit Korb, einem Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter-Sonderlöschmittel sowie einem Kommandowagen aus.

Vor Ort wurde der Einsatzführungsdienst von den Mitarbeitern der Firma umfassend in die Lage eingewiesen. In einer Absauganlage für Kunststoffspäne und -stäube, welche im Produktionsprozess anfallen, war es aus ungeklärter Ursache zu einem Schwelbrand gekommen.

Durch die gut geschulten Beschäftigten konnte das Feuer bis zum Eintreffen der Feuerwehr durch den Einsatz von vier Schaumlöschern bereits eingedämmt werden. Durch die Rauchentwicklung hatten alle sechs Rauchwarnmelder der Werkhalle ausgelöst und die Feuerwehr alarmiert. Durch zwei Einsatzkräfte unter umluftunabhängigem Atemschutz wurde die Anlage demontiert und Nachlöscharbeiten durchgeführt. Die anschließende Kontrolle der Anlage mit einer Wärmebildkamera ergab keine weiteren Glutnester.

Die Kombination einer Brandmeldeanlage mit einer Brandschutzschulung der Mitarbeiter hat in diesem Fall einen höheren Schaden und somit einen deutlich größeren Einsatz der Feuerwehr verhindert.



Text, Fotos: Feuerwehr Erkrath

THEMENINFO

Brandschutzhelfer

Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutzhelfer zu benennen. Für Baustellen gilt diese Notwendigkeit nur für stationäre Baustelleneinrichtungen wie Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten.

Ziel der Ausbildung sind der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.

Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2 (z. B. Büronutzung) in der Regel ausreichend. Je nach Art des Unternehmens, der Brandgefährdung, der Wertekonzentration und der Anzahl der während der Betriebszeit anwesenden Personen (z. B. Mitarbeiter, betriebsfremde Personen, Besucher und Personen mit eingeschränkter Mobilität) kann eine deutlich höhere Ausbildungsquote für die Entstehungsbrandbekämpfung sinnvoll sein. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. durch Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

Auszug : DGUV Brandschutzhelfer 02.2014